

**Niederschrift
der 28. Sitzung des Hauptausschusses
am 20.06.2023 Rathauskeller, Markt 1-2
AZ: 101304.23.01-28**

Beginn: 19:00 Uhr
Ende: 21:15 Uhr

Anwesend:

Vorsitzende/r

Herr Thomas Kluge

Bürgermeister

Mitglieder

Herr Jens Ackermann
Herr Tino Bauer
Herr Martin Heine
Herr Norbert Hoße
Herr Dr. Ernst Isensee
Herr Eckhard Jockisch
Herr Klaus-Peter Konczalla
Herr Heinz-Jürgen Mattig
Frau Silke Schindler

Protokollführer/in

Frau Bettina Küpper

Verwaltung

Frau Cornelia Franz
Herr Olaf Küpper
Herr Kai Pluntke

Amtsleiterin Finanzen
Amtsleiter Bauamt
Amtsleiter Ordnungsamt

Gäste

Frau Lindstedt
Herr Rainer Lippelt

SALEG
Geschäftsführer der Wobau Wanzleben
GmbH

Frau Stumpe
Herr Helge Szameitpreuß

SALEG
Ortsbürgermeister Domersleben

Bürgerinnen und Bürger

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 3 Abstimmung über die Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 25.04.2023
- 4 Einwohnerfragestunde
- 5 Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH für das Geschäftsjahr 2023

360/BM/19-24

6	Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplanung der verwalteten Wohnungen 2023 der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH	361/BM/19-24
7	Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze 2023	352/BM/19-24
8	6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen	349/BM/19-24
9	3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung	348/BM/19-24
10	Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Ausgleichsbebauungsplan zu den B-Plänen Nr. 4, 7. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“ und Nr. 7, 1. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“ auf Flächen in der Stadt Wanzleben-Börde	355/BM/19-24
11	1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wanzleben - Börde	351/BM/19-24
12	Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Seehausen in das Ehrenbeamtenverhältnis	350/BM/19-24
13	Entgeltvereinbarung ab 01.03.2023 für die Kita "Regenbogen" in Wanzleben	353/BM/19-24
14	Bildungsnetzwerk der Stadt Wanzleben - Börde	354/BM/19-24
15	Mittelfreigabe für eine außerplanmäßige Ausgabe - Breitbandausbau	359/BM/19-24
16	Mittelfreigabe Beschaffung von Einsatzbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr	056/HA/19-24
17	Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Mitglieder des Hauptausschusses	

Nichtöffentlicher Teil

18	Abstimmung über die Niederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 25.04.2023	
19	Erweiterung der Rechtsberatung in Sachen Interkommunale Zusammenarbeit bezüglich des Wirtschaftsstandortes High-Tech-Park	356/BM/19-24
20	Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Mitglieder des Hauptausschusses	

Öffentlicher Teil

TOP 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende eröffnet die Sitzung, stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit mit 9 Ausschussmitgliedern fest.

TOP 2 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung

Herr Ackermann nimmt ab 19:03 Uhr an der Sitzung teil.

Der Ausschussvorsitzende stellt die Tagesordnung und beantragt den TOP 14 nach dem TOP 6 zu beraten, da Frau Lindstedt und Frau Stumpe von der SALEG für Fragen zur Vorlage 354/BM/19-24 (zum Bildungsnetzwerk) anwesend sind. Gleichzeitig beantragt er das Rederecht für Frau Lindstedt, Frau Stumpe (zur Vorlage 354/BM/19-24) und für den Geschäftsführer der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH Herrn Lippelt (zu den Vorlagen 366/BM/19-24 & 361/BM/19-24).

Er fragt, ob es weitere Änderungen gibt. – keine

Abstimmung über die vorliegende Tagesordnung mit geänderter Reihenfolge und der Erteilung des Rederechts für Frau Lindstedt, Frau Stumpe und Herr Lippelt:

einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0

TOP 3 Abstimmung über die Niederschrift (öffentlicher Teil) vom 25.04.2023

Abstimmung über die Niederschrift (öffentlicher Teil): einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0

TOP 4 Einwohnerfragestunde

Es gibt keine Anfragen.

TOP 5 Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH für das Geschäftsjahr 2023, Vorlage: 360/BM/19-24

Abstimmung über die Beschlussvorlage 360/BM/19-24 zur Empfehlung und Abstimmung an den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt gemäß § 133 (1) Nr. 1 KVG LSA i. V. m. § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes den Wirtschaftsplan der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH für das Geschäftsjahr 2023.

einstimmig empfohlen

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0

TOP 6 Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplanung der verwalteten Wohnungen 2023 der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH, Vorlage: 361/BM/19-24

Abstimmung über die Beschlussvorlage 361/BM/19-24 zur Empfehlung und Abstimmung an den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt gemäß § 133 (1) Nr. 1 KVG LSA i. V. m. § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes den Erfolgs-, Vermögens- und Finanzplan für die verwalteten Wohnungen der Stadt Wanzleben - Börde (OT Dreileben und OT Groß Rodensleben) der Wohnungsbaugesellschaft Wanzleben mbH für das Geschäftsjahr 2023.

einstimmig empfohlen

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0

TOP 14 Bildungsnetzwerk der Stadt Wanzleben – Börde, Vorlage: 354/BM/19-24

Der Amtsleiter Ordnungsamt, Herr Pluntke, merkt an, dass das Konzept in mehreren öffentlichen Veranstaltungen vorgestellt und diskutiert worden ist. Hierzu waren auch alle Ortschaftsräte eingeladen, sodass jeder Ortschaftsrat die Möglichkeit hatte daran teilzunehmen. Er verliest folgenden Änderungsantrag aus dem Sozialausschuss:

„Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt **nimmt** das Bildungsnetzwerk Handlungsgrundlage für zukünftige Entscheidungen zur Bildungslandschaft der kommunalen Grundschulen zur Kenntnis.

Er merkt an, dass es eine Stellungnahme aus dem Ortschaftsrat Domersleben gibt.

Frau Lindstedt von der SALEG stellt kurz die Arbeitsaufgabe zu dem Konzept vor. Im Aufgabenfokus stand die Entwicklung der Kinder hinsichtlich Bildung und Erziehung unter der Betrachtung der baulichen und wirtschaftlichen Qualität der Schulgebäude.

Der Ortsbürgermeister Domersleben, Herr Szamaitpreuß, schlägt vor, die Bezeichnung des Konzeptes um folgenden Untertitel zu erweitern: „unter Berücksichtigung der baulichen und wirtschaftlichen Betrachtung“.

Die Mitglieder des Hauptausschusses beantragen den Beschlusswortlaut entsprechend der Empfehlung aus dem Sozialausschuss zu übernehmen. Des Weiteren soll die Bezeichnung des Konzeptes mit dem Wortlaut „unter Berücksichtigung der baulichen und wirtschaftlichen Betrachtung“ ergänzt werden.

Herr Heine spricht sich dafür aus, dass es Zielstellung sein sollte, alle fünf Grundschulstandorte zu erhalten und entsprechend dies in der Haushaltsplanung zu berücksichtigen.

Herr Bauer gibt zu bedenken, dass es allen Stadträten klar sein muss, wenn alle Schulgebäude erhalten bleiben sollen, dass uns dann entscheidende Mittel fehlen – dies muss man wissen, wenn der politische Wille umgesetzt wird. Die Erhaltung der Bausubstanz des Schulgebäudes im ZD Klein Wanzleben ist äußerst bedenklich – hier wäre es besser abzureißen und neu zu bauen.

Der Vorsitzende, Herr Kluge, bekräftigt seine Ansicht das Bildung Vorrang hat. Bedenklich ist der Lehrermangel – aus der Not kommen 3 Lehrer auf 4 Klassen. Man sollte eine Betrachtung der Entwicklung der Einwohner und der Verkehrswege betrachten und dann eine Entscheidung treffen.

Frau Schindler erinnert daran, wie es zu dem Auftrag kam ein Bildungskonzept zu erstellen. Sie spricht sich dafür aus den Beschluss zum Bildungskonzept nur dahingehend zu fassen, dass das Konzept nur zur Kenntnis genommen wird. Sie sieht nicht die Möglichkeit der Umsetzung, aufgrund der finanziellen Lage der Stadt und dem politischen Willen. Momentan sieht sie keine Lösung wie man es verändern könnte.

Der Vorsitzende, Herr Kluge, merkt an, dass es Bestrebungen gibt die Schule im ZD Klein Wanzleben eine Privatschule zu etablieren.

Herr Hoße erklärt, dass er es ebenfalls so sieht, dass das Exposé dem politischen Willen entgegensteht. Findet es gut den Sachstand der Grundschulen bearbeitet bekommen zu haben. Er erinnert daran, dass bereits die Verwaltung 2017/2018 zu einem ähnlichen Ergebnis gekommen war.

In Folge der Diskussion gibt es die Empfehlung den Beschlusswortlaut zu ändern.

Abstimmung über folgenden Änderungsantrag zur Empfehlung an den Stadtrat zur Beschlussfassung:

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt **nimmt** das Bildungsnetzwerk **unter Berücksichtigung der baulichen und wirtschaftlichen Betrachtung als Handlungsgrundlage für zukünftige Entscheidungen zur Bildungslandschaft der kommunalen Grundschulen zur Kenntnis.**

**Abstimmungsergebnis: 7 x ja, 0 nein, 3 x Enthaltung, 0 x Mitwirkungsverbot
mehrheitlich Empfohlen**

Abstimmung über die geänderte Beschlussvorlage 354/BM/19-24 zur Empfehlung und Abstimmung an den Stadtrat:

**geändert mehrheitlich empfohlen
Ja 7 Nein 0 Enthaltung 3 Mitwirkungsverbot 0**

**TOP 7 Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze 2023,
Vorlage: 352/BM/19-24**

Die Amtsleiterin Finanzen, Frau Franz, macht folgende Anmerkungen zur Beschlussvorlage Hebesatzsatzung:

„Ausgangssituation aus den Haushaltsjahren 2011 und 2016 – Beschluss über die Haushaltskonsolidierungskonzepte

Warum Anhebung der Hebesätze?

Mit Bildung der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben - Börde stand fest, dass die Haushaltslage schwierig ist.

Die Kommunalaufsicht des Landkreises Börde beanstandete bereits mit Verfügung vom 19.09.2011 das damalige Haushaltskonsolidierungskonzept und ordnete an, ein plausibles Haushaltskonsolidierungskonzept vorzulegen.

Am 24.11.2011 wurde durch den Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde das Haushaltskonsolidierungskonzept beschlossen. Die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde genehmigte das beschlossene Haushaltskonsolidierungskonzept mit Auflagen. Bereits mit dem HKK 2011 wurden die Hebesätze angehoben und vereinheitlicht.

Mit dem HKK 2011 und dem HKK 2016 wurde die sukzessive Anhebung der Hebesätze A, B und Gewerbesteuer ab 2020 beschlossen.

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 die Satzung über die Erhebung von Grundsteuer und Gewerbesteuer der Stadt Wanzleben - Börde für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Folgende Hebesätze wurden beschlossen:

1. für die Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Flächen (Grundsteuer A) auf 450 v. H.,
 - b) für das Grundvermögen (Grundsteuer B) auf 450 v. H.,

Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze 2023

Im 2016 beschlossenen Haushaltskonsolidierungskonzept war für das Haushaltsjahr 2021 eine Erhöhung der Grundsteuer A und B auf 500 v. H. und bei der Gewerbesteuer auf 400 v. H. und für das Haushaltsjahr 2022 eine Erhöhung der Grundsteuer A und B auf 550 v. H. vorgesehen. Auf Grund der Corona Pandemie 2020 bis 2022 wurde von den vorgesehenen Steuererhöhungen 2021/2022 abgesehen.

Mit der Haushaltsplanung 2023 und der Fortschreibung des HKK in 2023 muss die Hebesatzerhöhung erfolgen, da sich ansonsten das Ergebnis von 2023 bis 2026 noch weiter verschlechtern würde. Die Stadt Wanzleben - Börde kann sich keine weiteren Einnahmeverluste erlauben.

Anhand der Protokolle aus den Ortschaftsratssitzungen zeichnet sich ein eindeutiges Abstimmungsverhalten ab. In allen Ortschaftsratssitzungen wurde die **Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze 2023 abgelehnt. Gleichwohl es den Ortschaftsräten bewusst ist, dass der Stadtrat der Stadt Wanzleben – Börde mit jedem Haushalt unter der Maßgabe Erhöhung der Hebesätze das Haushaltskonsolidierungskonzept fortgeschrieben hatte.**

Trotz der erhöhten Schlüsselzuweisungen in diesem Jahr in Höhe von 3.488.200 € reichen die sonstigen Erträge nicht aus, um die Aufwendungen zu decken. Die Schlüsselzuweisungen nach dem derzeitigen Stand ab 2024 verringern sich wesentlich gegenüber 2023.

Anhand von den untenstehenden Gegenüberstellungen ist die Entwicklung der Haushalte ohne Steuererhöhungen ab 2023 deutlich ersichtlich.

Gegenüberstellung der Entwicklung des Ergebnisses mit und ohne Beschluss der Hebesatzsatzung

1. Entwicklung des Ergebnisses des Haushaltes 2023 und der Finanzplanung bis 2026 nach Beschluss der Hebesatzsatzung

	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	23.927.800	27.206.700	26.160.000	26.280.400	26.047.000
Aufwendungen	25.525.200	27.682.700	26.882.500	26.520.400	26.807.500
Jahresergebnis	-1.597.400	-476.000	-722.500	-240.000	-760.500
Rücklagenentwicklung	3.374.307	2.898.307	2.175.807	1.935.807	1.175.307

2. Entwicklung des Ergebnisses des Haushaltes 2023 und der Finanzplanung bis 2026 bei nicht Beschluss der Hebesatzsatzung

	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	Plan 2025	Plan 2026
Erträge	23.927.800	25.968.700	24.794.300	25.175.700	25.823.600
Aufwendungen	25.525.200	27.647.700	26.895.500	26.527.900	26.831.100
Jahresergebnis	-1.597.400	-1.679.000	-2.101.200	-1.352.200	-1.007.500
Rücklagenentwicklung	3.374.307	1.695.307	-405.893	-1.758.093	-2.765.593

Sollte die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze 2023 nicht beschlossen

werden, erfolgt die Überarbeitung des jetzigen Entwurfes des Haushaltes 2023 wie in Abbildung 2. Danach weisen die Haushalte ab 2023 hohe Minusbeträge aus. Der ungeprüfte Rücklagenbestand ab 2018 ist dann mit dem Haushalt 2024 schon nicht mehr ausreichend. Die Endkonsequenz ist, dass mit dem Haushaltsjahr 2025 wieder ein Haushaltskonsolidierungskonzept der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden muss.

Anmerkungen zur Grundsteuerreform ab 2025

Grundsteuer B:

- Für die Grundsteuer B sind derzeit ca. 6.500 Grundstücke veranlagt.
- Von den bisherigen Datenlieferungen haben wir 2119 Fälle geprüft und ausgewertet.
- Uns liegen somit Daten zu knapp 1/3 der zu veranlagenden Fälle für die Grundsteuer B vor.

Die Entwicklung der Messbeträge stellt sich wie folgt dar:

Grundstücksart	Beschreibung	Anzahl	Prozent	Entwicklung der Messbeträge
1	unbebautes Grundstück	131	6	gestiegen um 24 %
2	Einfamilienhaus	1518	72	gestiegen um 24 %
3	Zweifamilienhaus	96	5	gestiegen um 26 %
4	Mietwohngrundstück	86	4	gesunken um 30 %
5	Wohnungseigentum	119	6	gesunken um 3 %
6	Teileigentum	8	0	gesunken um 40 %
7	Geschäftsgrundstück	64	3	gesunken um 47 %
8	gemischtgenutztes Grundstück	27	1	gesunken um 27 %
9	sonstiges bebautes Grundstück	70	3	gesunken um 25 %
	Gesamt	2119	100	

Anhand der Tabelle sieht man deutlich, dass es sich nicht nur um Erhöhungen handelt.

Grundsteuer A:

- Für die Grundsteuer A sind derzeit 350 Vorgänge veranlagt.
- Es liegen hier noch keinerlei Datensätze vor.
- Laut Mitteilung des Finanzamtes ist davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Veranlagungen bei der Grundsteuer A und somit der Arbeitsaufwand ca. **vervierfachen, das Steueraufkommen insgesamt jedoch zurückgehen wird.**
- Gründe hierfür liegen darin, dass nicht sämtlichen land- und forstwirtschaftlichen Flurstücken bisher Eigentümer zugeordnet werden konnten und sich die Bearbeitung dieser Fälle als schwierig erweist. Es müssen teils umfangreiche Eigentümerermittlungen seitens des Finanzamtes durchgeführt werden, was noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird.“

Frau Schindler spricht ihren Hinweis aus der Finanzausschusssitzung an. Nach Satzungsrecht muss die Hebesatzsatzung erst bekannt gemacht werden, bevor sie in Kraft tritt. Sie zweifelt an, dass die Hebesatzung rechtswirksam wird, da die Hebesatzsatzung erst auf der Stadtratssitzung am 29.06.2023 beschlossen werden soll und die damit verbundene Bekanntmachung der Satzung erst nach dem 30.06.2023 ortsüblich bekannt gemacht werden kann. Allein mit dem Beschluss am 29.06.2023 erlangt die Satzung damit nicht ihre Bestandskraft.

Die Amtsleiterin Finanzen, Frau Franz, verweist darauf, dass der § 25 GrStG und der § 16 GewStG festschreiben, dass der Beschluss über die Festsetzung oder die Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen ist. Dort steht nicht, dass die Gültigkeit der Hebesatzsatzung von der Bekanntmachung abhängig ist.

Sie verliest einen Auszug aus der Kommentierung des Rehm Verlages:

„Hinsichtlich der Festsetzung des Hebesatzes ist der § 25 GrStG und der § 16 GewStG zu beachten. Danach ist der Beschluss über die Festsetzung oder Änderung des Hebesatzes bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres zu fassen. Für die Frage, ob eine Hebesatzfestsetzung mit Wirkung vom Beginn des Jahres an zulässig ist, kommt es auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung der zuständigen Gemeindevertretung an, nicht hingegen auf den Zeitpunkt der aufsichtlichen Genehmigung oder der Veröffentlichung.“

Herr Konczalla merkt an, dass nach den von Frau Franz ausgeführten Aussagen die Hebesätze für 2019 auf 450 v. H. bei A und B, bei Gewerbesteuer auf 350 v. H. waren. Er fragt: Warum steht in der Anlage bei 2019 400 v. H. für A und B?

Frau Franz antwortet: Leider ist dieses falsch eingetragen und muss geändert werden.

Anmerkung der Verwaltung: Im Nachgang der Sitzung muss gesagt werden, dass die Angaben in der Anlage richtig sind für das Jahr 2019, da die neue Hebesatzsatzung, die am 07.11.2019 beschlossen wurde, erst zum 01.01.2020 in Kraft getreten ist.

Der Vorsitzende, Herr Kluge, verweist darauf, wenn jetzt nicht gehandelt wird, dann gerät die Stadt in eine erhebliche finanzielle Schieflage. Er schlägt vor, dass im Stadtrat beantragt werden könnte, die Hebesätze nach 3 Jahren neu zu betrachten.

Herr Bauer fragt an, ob es schon Erkenntnisse gibt, wie sich die neuen Meßbeträge auf die Steuereinnahmen auswirken. Er merkt an, dass die Anhebung der Hebesätze für die Bürger zu einem ungünstigen Zeitpunkt kommen, jedoch die Finanzlage der Stadt nicht außer Acht gelassen werden darf. Möchte weiterhin wissen, wie hoch der Steuereinnahmeausfall bei den sogenannten „Schrottimmobilien“ ist.

Frau Franz erklärt, dass sich nach der ersten Einschätzung der bisher gemeldeten neuen Meßbeträge die allgemeine durchschnittliche Steuereinnahme nicht verändern wird. Die „Schrottimmobilien“ haben einen unerheblichen Anteil am Verlust von Steuereinnahmen.

Herr Ackermann spricht sich dafür aus, dass erst der Haushalt beschlossen werden soll und nach gezogener Bilanz über eine Erhöhung der die Hebesätze beraten werden sollte. Der Ortschaftsrat Bottmersdorf / Klein Germersleben hat sich dafür ausgesprochen erst die Haushaltssatzung zu beschließen und dann die Hebesatzsatzung. Er spricht sich gegen eine Erhöhung der Hebesätze aus, zumal sich im Land Sachsen-Anhalt ein Gewerbesteuerhebesatz über 350 nachteilige steuerrechtliche Auswirkungen für mittelständischen Gewerbetreibenden hat.

Abstimmung über die Beschlussvorlage 352/BM/19-24 zur Empfehlung und Abstimmung an den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt die Satzung über die Festsetzung der Realsteuer-Hebesätze der Stadt Wanzleben - Börde (Hebesatzsatzung).

Die Hebesätze werden ab 01. Januar 2023 wie folgt festgelegt:

Grundsteuer A	500 v. H.
Grundsteuer B	500 v. H.
Gewerbesteuer	400 v. H.

mehrheitlich empfohlen

Ja 5 Nein 3 Enthaltung 2 Mitwirkungsverbot 0

TOP 8 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen, Vorlage: 349/BM/19-24

Herr Bauer bittet darum, dass Lesefassungen der Satzungen auch im Ratsinformationssystem / Session eingestellt werden.

Abstimmung über die Beschlussvorlage 349/BM/19-24 zur Empfehlung und Abstimmung an den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wanzleben - Börde für das Friedhofs- und Bestattungswesen.

einstimmig empfohlen

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0

TOP 9 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung, Vorlage: 348/BM/19-24

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Wirtschaft-, Verkehrs-, Bau- und Umweltausschuss sich für die Erhebung einer Gebühr von 60 % empfohlen hat.

Der Bauamtsleiter, Herr Küpper, erläutert die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten und die Gebühren in der Satzung sind auf 100 % ausgelegt. In welcher Höhe die Gebühren nun erhoben werden sollen, kann nur auf einer politischen Entscheidung beruhen.

Es erfolgt eine intensive Diskussion, insbesondere zu dem unterschiedlichen Zustand der Trauerhallen. Es wird klar gesagt, wenn die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen jeweils nach den Ortsteilen getrennt erhoben werden sollten, dann würde in den kleineren Ortsteilen mit einer sehr geringen Anzahl von Bestattungen pro Jahr eine wahnsinnige

Summe von über 1.000 € herauskommen. Aus diesem Grund wurde kalkulatorisch alle Trauerhallen insgesamt betrachtet und eine einheitliche Gebühr für die Benutzung der Trauerhalle in der Stadt Wanzleben - Börde angesetzt.

Die Mitglieder des Hauptausschusses empfehlen die Friedhofsgebührensatzung zu ändern und eine Gebühr von 60 % zu erheben.

Abstimmung über den Änderungsantrag, eine Gebühr auf Grundlage von 60 % zu erheben: 9 x ja, 1 x nein, 0 x Enthaltung, 0 x Mitwirkungsverbot mehrheitlich empfohlen.

Abstimmung über die geänderte Beschlussvorlage 348/BM/19-24 zur Empfehlung und Abstimmung an den Stadtrat:

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt die 3. Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Wanzleben - Börde.

geändert mehrheitlich empfohlen

Ja 8 Nein 1 Enthaltung 1 Mitwirkungsverbot 0

TOP 10 Abwägungs- und Satzungsbeschluss des Ausgleichsbebauungsplan zu den B-Plänen Nr. 4, 7. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“ und Nr. 7, 1. Änderung „Industriegebiet Osterweddingen“ auf Flächen in der Stadt Wanzleben-Börde, Vorlage: 355/BM/19-24

Herr Heine regt an, zu prüfen, ob die Gemeinde Sülzetal eine Ausgleichszahlung an die Stadt Wanzleben - Börde entrichten kann, da die Stadt Wanzleben - Börde das ganze Planfeststellungsverfahren bezüglich dieser Fläche durchführt und die Gemeinde Sülzetal Nutznießer dieses Verfahrens ist.

Abstimmung über die Beschlussvorlage 355/BM/19-24 zur Empfehlung und Abstimmung an den Stadtrat:

1. Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde fasst den Abwägungsbeschluss zum Entwurf des Ausgleichsbebauungsplans zu den B-Plänen Nr. 4, 7. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" und Nr. 7, 1. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" auf Flächen in der Stadt Wanzleben - Börde gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

2. Die im Ergebnis der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Ausgleichsbebauungsplans zu den B-Plänen Nr. 4, 7. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" und Nr. 7, 1. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" auf Flächen in der Stadt Wanzleben - Börde (Stand Februar 2022) vorgebrachten Anregungen und Hinweise in den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechen denen im Abwägungskatalog (Seite 1 bis 18) als Anlage zum Abwägungsbeschluss. Von der Öffentlichkeit wurden keine Hinweise und Anregungen vorgebracht.

Die Abwägungsentscheidung erfolgte mit folgenden Ergebnissen:

- a) berücksichtigt werden Anregungen von:
 - Landkreis Börde

3. Der Abwägungskatalog (bestehend aus den Seiten 1 bis 18) wird Bestandteil des

Abwägungsbeschlusses.

4. Der Bürgermeister wird beauftragt die Behörden, deren Anregungen und Hinweise den Inhalt des B-Plans wesentlich berühren, vom Ergebnis der Abwägung unter Angabe der Gründe Kenntnis zu geben.

5. Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt die Satzung des Ausgleichsbebauungsplans zu den B-Plänen Nr. 4, 7. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" und Nr. 7, 1. Änderung "Industriegebiet Osterweddingen" auf Flächen in der Stadt Wanzleben - Börde, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), Planungsstand September 2022, als Satzung.

6. Die Begründung nebst Umweltbericht werden in der beigefügten Fassung (Stand September 2022) gebilligt.

7. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 3 BauGB durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.
Dabei ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann. Zeitgleich werden die Unterlagen ins gemeindliche Internet-Portal der Stadt eingestellt.

8. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

mehrheitlich empfohlen

Ja 6 Nein 2 Enthaltung 2 Mitwirkungsverbot 0

**TOP 11 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wanzleben – Börde,
Vorlage: 351/BM/19-24**

**Abstimmung über die Beschlussvorlage 351/BM/19-24 zur Empfehlung und
Abstimmung an den Stadtrat:**

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt die 1. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Wanzleben - Börde.

mehrheitlich empfohlen

Ja 8 Nein 1 Enthaltung 1 Mitwirkungsverbot 0

**TOP 12 Berufung des stellvertretenden Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Seehausen
in das Ehrenbeamtenverhältnis, Vorlage: 350/BM/19-24**

**Abstimmung über die Beschlussvorlage 350/BM/19-24 zur Empfehlung und
Abstimmung an den Stadtrat:**

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt die Berufung des Kameraden Gerrit Jäschke in das Ehrenbeamtenverhältnis als stellvertretender Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Seehausen für die Dauer von sechs Jahren.

einstimmig empfohlen

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0

**TOP 13 Entgeltvereinbarung ab 01.03.2023 für die Kita "Regenbogen" in Wanzleben,
Vorlage: 353/BM/19-24**

Der Amtsleiter Ordnungsamt, Herr Pluntke, stellt die Vorlage vor. Merkt an, dass entsprechend der Richtlinie die Zahlung an die Kita „Regenbogen“ legitim ist, wobei die Kosten aufgrund der Personalkosten sehr hoch ist, zumal die Stadt auch noch eigene Kindertagesstätten vorhält.

**Abstimmung über die Beschlussvorlage 353/BM/19-24 zur Empfehlung und
Abstimmung an den Stadtrat:**

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt das Einvernehmen zur Entgeltvereinbarung ab 01.03.2023 zwischen dem Landkreis Börde und dem Zweckverband Kindertagesstätten im Evangelischen Kirchenkreis Egeln, Kirchentor 25 in 39171 Sülzetal als Träger der Kita „Regenbogen“, Kirchgang 8 in 39164 Stadt Wanzleben - Börde ab dem 01.03.2023.

mehrheitlich empfohlen

Ja 8 Nein 2 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0

**TOP 15 Mittelfreigabe für eine außerplanmäßige Ausgabe – Breitbandausbau,
Vorlage: 359/BM/19-24**

**Abstimmung über die Beschlussvorlage 359/BM/19-24 zur Empfehlung und
Abstimmung an den Stadtrat:**

Der Stadtrat der Stadt Wanzleben - Börde beschließt die Mittelfreigabe für die außerplanmäßige Ausgabe - Breitbandausbau in der Stadt Wanzleben - Börde i. H. v. 2.000.000,00 € bei der Haushaltsstelle 5.7.3.50/0303.785200. Die Deckung erfolgt aus der Kreditaufnahme - Haushaltsstelle 6.1.2.50/9050.692730.

einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0

**TOP 16 Mittelfreigabe Beschaffung von Einsatzbekleidung für die Freiwillige
Feuerwehr Vorlage: 056/HA/19-24**

Abstimmung über die Beschlussvorlage 056/HA/19-24 mit folgendem Wortlaut:

Der Hauptausschuss des Stadtrates der Stadt Wanzleben - Börde beschließt die Bereitstellung von Mitteln im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung zur Beschaffung von 63 Garnituren neuer Einsatzbekleidung mit einem geschätzten Auftragsvolumen von 80.000,00 Euro.

einstimmig beschlossen

Ja 10 Nein 0 Enthaltung 0 Mitwirkungsverbot 0

**TOP 17 Anfragen, Anregungen und Mitteilungen der Mitglieder des
Hauptausschusses**

Frau Schindler spricht die Abrechnung der Betriebskosten der Vereine für die Sportplätze an, hier im speziellen die Abrechnung für den Sportverein Seehausen. Es sollte eine einheitliche Regelung getroffen werden.

Der Vorsitzende, Herr Kluge, merkt an, dass zurzeit sehr unterschiedliche Verträge mit den Sportvereinen existieren. Einige bezahlen viel und gar nichts. Für den Sportverein Seehausen wurde eine Regelung zur Bezahlung der Betriebskosten in Höhe von 10 % getroffen. Ziel ist es einen Grundsatzbeschluss zu fassen, der einheitliche Regelungen für alle Sportvereine trifft.

Der Amtsleiter Ordnungsamt, Herr Pluntke, merkt an, dass man in der Verwaltung dabei ist eine Richtlinie zu erarbeiten und dann dementsprechend die Verträge anzupassen.

Frau Schindler, regt an einen Passus mit aufzunehmen, wo Eigenleistungen der Vereine mitberücksichtigt werden.

Herr Jockisch, ist der Auffassung, dass der Sportverein Seehausen auch die 20 % Betriebskosten bezahlen könnte. Der Verein hat 40 Sponsoren und 300 Mitglieder.

Herr Bauer, spricht einen eingereichten Beschluss von mehreren Stadträten für die kommende Sitzung des Stadtrates an. Hier geht es um die Betreuung der Baumaßnahme Sportlerheim.

Schließung der Sitzung – öffentlicher Teil.

gez. Thomas Kluge
Vorsitzender

gez. Bettina Küpper
Protokollantin